

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) und der §§ 1 bis 5 a und 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) in der Sitzung am 24.09.2001 folgende

12. Änderungssatzung

zur Wasserbeitrags- und -gebührensatzung

vom 15.12.1981, zuletzt geändert am 16.11.2000, beschlossen.

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Beitragssatz beträgt € 1,28 je qm Geschossfläche.“

Artikel 2

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenem Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Nenngroße

bis zu 5 cbm / Stück	€ 1,00
bis zu 10 cbm / Stück	€ 2,00
bis zu 20 cbm / Stück	€ 5,00
über 20 cbm / Stück	€ 7,00.“

Artikel 3

§ 9 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je 1 cbm Frischwasser € 1,80 (Bruttoendpreis = Nettopreis + 7 % Umsatzsteuer).“

Artikel 4

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Sind auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler angebracht und abzulesen, so ist für das Ablesen des zweiten und jedes weiteren Wasserzählers eine Verwaltungsgebühr von je € 1,20 zu entrichten.“

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für jede vom Grundstückseigentümer gewünschte Zwischenablesung eines Zählers hat der Antragsteller jeweils eine Verwaltungsgebühr von je € 2,00 zu entrichten, für den zweiten und jeden weiteren Wasserzähler ermäßigt sich in diesem Falle die Verwaltungsgebühr auf € 1,00.“

Artikel 5

Diese Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Reichelsheim, 24.09.2001
Hü/Le

DER GEMEINDEVORSTAND


(Lode)
Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 20 vom 05.10.2001.


(Lode)
Bürgermeister

